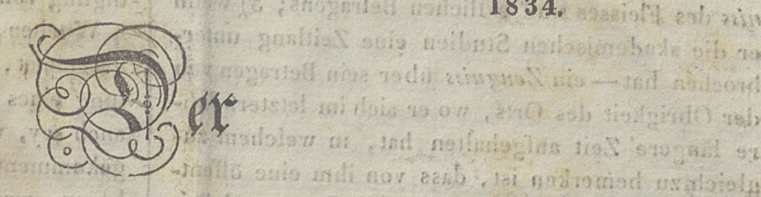
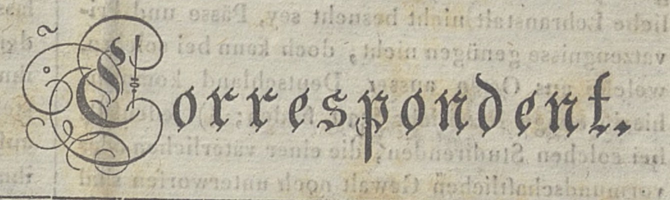
Nro 95. DONNERSTAG DEN 18. DECEMBER 1834.





# Der Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

## INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

*St. Petersburg den 29. November.* Nach einer Bekanntmachung des Ministers des Innern besteht die ackerbauende Bevölkerung Russlands aus 18,541,572 männlichen und 18,760,048 weiblichen, überhaupt also aus 37,301,620 Individuen. In den 42 Gouvernements Russlands bestehen für eine Bevölkerung von 23,343,610 Individuen ländliche Versorgungs-Magazine von Getreide, welche 1833 besassen an wirklich vorräthigem Getreide, 7,968,052 Tschetwert, an ausgeliehenem 4,601,550 Tschetwert, an rückständigem 1,445,554 Tscht., überhaupt 15,015,156 Tscht. Die in Silber zu diesem Zwecke in jenen und andern Gouvernements bestimmten Capitalien waren 21,807,468 Rubel. 1833 wurde in den 7 mittäglichen Gouvernements des Reichs oder Bessarabien gewonnen 2,073,280 Wedro (Wedro = über 11 Berliner Quart) Wein und 126,209 Wedro Weinbranntwein. In demselben Jahre haben diese Gouvernements (immer mit Ausschluss von Bessarabien) geliefert 302 Pud 21 Pfund Seide. Es wurden gepflanzt 4,262,816 Maulbeerbäume. Von den früher gepflanzten waren vorhanden 2,050,818.

— Der Lehrbezirk von Charkow, welcher eine Einwohnerzahl von 7,623,000 Seelen umfasst, zählt gegenwärtig eine Universität, 7 Gymnasien, 81 Kreisschulen, 48 Parochialschulen, 3 Elementarschulen und 17 Privat-Pensionen, im Ganzen also 156 Lehr-Anstalten, in denen sich 10,338 Lernende befinden. Es kommt mithin im Durchschnitt nur ein Lernender auf 729 Einwohner, im Lande der donischen Kosaken aber ein Lernender auf 247 Einwohner.

— Von dem bekannten Pater Hyacinth (Bitschurin) ist vor Kurzem eine in russischer Sprache abgefasste »Historische Nachricht von den Oyraten oder Kalmüken" seit dem funfzehnten Jahrhundert bis auf die gegenwärtige Zeit erschienen. Diese 253 Seiten starke Schrift ist natürlich für Orientalisten von ganz besonderem Interesse.

## ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Die «Hannoversche Zeitung" gibt nach der Hannov. Gesetzsammlung folgende Publication:

*Wilhelm der Vierte etc.* Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. hat in der 39. diessjährigen Sitzung am 13. Nov. den nachfolgenden, gemeinsame Maassregeln in Betreff der *Universitäten* und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands bezielenden Beschluss gefasst:

*Art.* 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene *Kommission* niedersetzen, welcher der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmässigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

*Art.* 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, mus der Kommission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein *Zeugniss* seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniss setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein *Zeug-*

*niss* des Fleisses und sittlichen Betragens; 3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein *Zeugniss* über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, dass von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey, Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden; 4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes *Zeugniss* der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, *dass* der Studirende von ihnen auf *die* Universität, wo er aufgenomman zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationskommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche *Matrikel*; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, dass diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

*Art.* 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in *allen* Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, dass er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationskommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen, hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

*Art.* 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich desshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1); 2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2) 3), so muss der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des *consilii abeundi* weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenomme werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines *Relegirten* ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, dass er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, dass die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

*Art.* 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maassregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schliesst: «Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) dass ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in meiner Beziehung näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Art *befördern* werde; 2) dass ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über *die* bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitlichen Massregeln mit Anderen mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen

deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert; ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

*Art.* 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniss der Regierung, unter der von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind als verboten zu betrachten.

(*Schluss folgt.*)

— *Metz d.* 5 *Dezember*. In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 1. Dez. gab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Rigny folgende Erklärung ab:

»Man hat in der letzten Zeit viel geredet von der Nothwendigkeit, worin sich die Minister befänden Auslegungen zu geben über ihr Verfahren nach Innen und nach Aussen hin. Das gewöhnliche Mittel zu dergleichen Explikationen fehlt uns. Die Thronrede wurde Anfangs der Session gehalten. Ohne Zweifel wäre es thunlich und auch nicht verfassungswidrig gewesen, die Krone nochmals interveniren zu lassen. Aber da wir allein verantwortlich sind, so stellen wir uns auch allein vor und wollen uns nicht unter dem königlichen Mantel verstecken. Die Berathung über die vorgelegten Gesetzprojecte wird die fraglichen Explicationen herbeiführen. Wenn aber diese Art von Procedur zu langsam scheinen sollte und einige Mitglieder der Kammer vorzögen, von dem Recht, Interpellationen (Aufforderuugen) zu stellen, Gebrauch zu machen, so sind wir bereit, ihnen entgegenzukommen, um so mehr, als wir dabei Gelegenheit finden, der Kammer zu sagen, welches das System ist, um dessen Preis wir die Verantwortlichkeit in Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu übernehmen gesonnen sind." Auf diese Erklärung blieb es stille. Nach einer Pause sagte Hr. *Etienne* von seinem Platz: »Die Kammer hat durch die Adresse eine freimüthige und loyale Antwort gegeben; ich frage die Minister, ob sie solche zulassen oder nicht?" Hr. *Berryer* ging etwas weiter; er meinte, die Kammer herauszuforderu sey unparlamentarisch: jedes Mitglied möge interpelliren nach Gutdünken und bedürfe dazu nicht des Raths der Minister. Hierauf nahm Hr. *Guizot* das Wort: « Der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheit hat Niemanden einen Rath gegeben, Niemanden aufgefordert. Aber die Minister haben das Recht, der Kammer zu sagen, dass ihnen «Explicationen" nöthig scheinen, und dass sie bereit sind, solche zu geben. Nicht mehr und nicht weniger hat der Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Cabinets gesagt. Was angeht die Frage eines Deputirten, ob wir die Adresse annähmen oder nicht, so antworte ich, dass es nicht den Ministern zusteht, eine Adresse anzunehmen, oder nicht anzunehmen, die von der Kammer votirt ist und dem König übergeben wurde. Allein da « mehrere Personen" der Regierung ihre Mitwirkung versagen zu wollen scheinen, haben die Minister das Recht und die Pflicht zu erklären, dass sie bereit seyen, auf die an sie gerichteten Interpellationen zu antworten." — Der Präsident, Hr. *Dupin*, äusserte hierauf: « Es erhellt aus dem Allen, dass Jeder, wann es ihm angemessen bedünken will, das Wort zu fordern berechtigt ist. Da in diesem Augenblick Niemand von diesem Rechte Gebrauch macht (man lacht), so ist die Sitzung aufgehoben."

— *den* 6 *Dezember*. Die Pariser Blätter vom 3. Dez. bringen die näheren Angaben über die Sitzung der Deputirtenkammer am Tage zuvor. Es ist aber unserm kurzen Bericht darüber nur wenig zuzusetzen. Der Tiers-Parti hat sich stossen lassen, den ihm hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. Hr. Janvier, der gute Freund der Gazette bemerkte, bevor man sich mit den eingebrachten Gesetzentwürfen beschäftige, sey es räthlich, die ministerielle Frage auf's Tapet und zur Entscheidung zu bringen; die Kammer müsse sich über die letzte Crisis im Cabinet aussprechen; jedermann frage, warum die Minister, gegen den Marschall Gérard einig, unter sich zerfallen seyen? warum die fünf Demissionen gegebe worden? in welcher Absicht man das Ministerium vom 10. Nov. gebildet habe? warum ebendasselbe sich so schnell zurückgezogen? was die alten, jetzt neuen, Minister bewogen, sich so leicht zur Wiederannahme ihrer Portefeuilles zu verstehen? welches System sie fortan befolgen wollen? ob das frühere, oder das in der Adresse angedeutete?— Alle diese Punkte müssten endlich einmal ins Klare gebracht werden. — Hr. Thiers dankte für die Interpellationen, erklärte sich bereit, sie alle zu erledigen, wünschte aber, es damit ein Paar Tage anstehen zu lassen, weil noch so viele Deputirte fehlten. Hr. Etienne gestand hierauf zum erstenmal, wie in der Commission zur Abfassung der Adresse die Frage vorgekommen, ob man dem System der Minister eine offene, vollständige, unbedingte Zustimmung geben wolle, diese Frage aber verneinend entschieden worden sey. Also die Commission war zur Opposition übergegaugen, fühlte sich aber in der neuen Rolle so unbehaglich, dass sie ihre Ueberzeugung gefangen nahm und eine Adresse entwarf, die in ihren Wendungen und Windungeu so fein ausgespitzt war, dass man heute, nach vier Monateu, darauf zurückkommen muss, um nur einmal zu erfahren, was damit gemeint seyn sollte. — Man war zu Paris sehr gespannt auf den Ausgang des Gefechts, das für den Freitag angekündigt war. — Au der Börse wurde für und gegen die Minister parirt. Man will indess wissen, die Stimmen seyen schon gezählt und der Sieg der Minister nicht zu bezweifeln. — An der Börse hatte man Nachrichten von der spanischen Grenze, die ungünstig für Mina lauteten: er soll sich Zumala-

carreguy gegenüber befunden, aber nicht gewagt haben, ihn anzugreifen. — Zu Grenada, Malaga und Cadix sind Unruhen ausgebrochen. Die Partei der Cortes von 1823 regt sich und hat an vielen Orten die Stadtmiliz für sich. — Der Professor Rossi hat zum zweitenmale vergebens versucht, seinen Cursus des constitutionellen Rechts zu eröffnen. Die mehr lärm- als lernbegierige Jugend lies ihn wieder nicht zum Worte kommen. Hr. Rossi wollte nun seine nächste Vorlesung unter militärischer Bedeckung halten.

— General Mantholon, einer der Begleiter Napoleons nach St. Helena, macht jezt, zur Beherzigung für die wieder zusammentretenden Kammern, einen Militärorganisationsplan für Frankreich bekannt, welcher dem preussischen nachgebildet ist, und von dem Exkaiser auf St. Helena diktirt wurde. Nach diesem Plan, welchem ausführliche Belege und Erläuterungen beigefügt sind, würde Frankreich einen Effektivstand von 408,318 Mann, die jeden Augenblick marschfertig wären, besitzen, und dennoch in Friedenszeiten nur 229,668 Mann unterhalten, für welche der Aufwand 218,427,178 Fr. betragen würde.

— Die preussische Staatszeitung sagt: Das Journal des Debats enthält in der augenscheinlichen Absicht, sich bei der Oppositionspartei beliebt zu machen, einen Artikel, worin es über den Bundesbeschluss wegen der Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen herfällt. Dass in diesem Artikel ein gehässiges Licht auf die Regierungen geworfen wird, dass der Verfasser sich alle Mühe giebt, ihnen die Gemüther zu entfremden, versteht sich hiernach von selbst. Sehr spasshaft aber ist es, dass das doktrinäre Blatt sich zugleich auch um die Souveränität der Fürsten Deutschlands selbst besorgt zeigt; «denn gesezt," meint dasselbe, «eine Ständeversammlung provocirte bei Irrungen zwischen ihr und der Regierung auf das Schiedsgericht, so sezt der Fürst sich der Gefahr aus, verurtheilt zu werden, und wo bleiben alsdann seine Souveränitätsrechte?" Während also das Journal des Débats im ersten Theile seines Artikels eifrigst die Rechte der Völker verheidigt, tadelt es andererseits die Institution des Schiedsgerichts deshalb, dass dieses Gericht möglicher Weise nicht immer *gegen* die Volksrepräsentanten entscheeden könnte. Einen zweiten Artikel von gleich starker Logik verspricht das gedachte Blatt binnen Kurzem nachzuliefern.

— *Schweiz.* Die Münchener politische Zeitung enthält nachstehenden Artikel aus der nördlichen Schweiz vom 30. Nov.: Noch ist über den inhaltsschweren Vorschlag Kasthofer's nicht abgestimmt worden; wohl aber haben sich die Organe der im Kanton Bern jezt herrschenden Partei ganz und gar zu seinen Gunsten ausgesprochen; so dass an der Annahme seiner wesentlichsten Bestimmungen kaum noch zu zweifeln ist. Wird nun aber der fragliche Antrag von dem Berner grossen Rathe wirklich zum Beschluss erhoben, so muss ein solcher Akt von dem Ausland als eine Art von Kriegserklärung betrachtet werden, und es sind ihm zu gleicher Zeit der Geist und die Grundsätze bezeichnet, wonach der künftige Vorort gegen die auswärtigen Staaten überhaupt zu handeln gedenkt. Aus diesem Grunde schon müssen die Schweizer Angelegenheiten wieder aufs Neue der Gegenstand ernsthafter Aufmerksamkeit der fremden und insbesondere der deutschen Kabinette werden. Aber der dermalige Zustand der Schweiz bietet denselben noch eine andere Seite dar, die alle Beherzigung verdient. Es ist nemlich in hohem Grade wahrscheinlich geworden, dass die Häupter der radikalen Partei sich untereinander verständigt haben, endlich und zwar in der nächsten Zukunft einen Hauptschlag zu Gunsten der Verwirklichung ihres Lieblingsplanes, d. h. der Begründung einer Centralregierung und einer helvetischen Republik auszuführen, und es scheint, als ob Bern bei diesem politischen Drama die Hauptrolle übernehmen wird. Die projektirte Aufstellung der Berner Truppen, unter dem Vorgeben, sie habe die Vertheidigung der bedrohten Unabhängigkeit der Schweiz zum Zwecke, wird nur durch die Annahme eines solchen Projektes erklärlich, es liegen übrigens noch andere Indicien vor, die es beinahe ausser Zweifel sezzen, dass die Einheitsmänner, wohl die Unmöglichkeit der Erreichung ihres Zweckes auf gütlichem Wege einsehend, Gewaltschritte beabsichtigen. Es ist klar, dass in einem solchen Fall die Schweiz allen Schrecknissen des Bürgerkriegs Preis gegeben würde, die auswärtigen Mächte dabei nicht gleichgültige Zuschauer bleiben könnten, und für ganz Europa Verwirkelungen der gefährlichsten Art sich entspinnen müssten. Es ist daher in hohem Grabe wünschenswerth, dass die Diplomatie Wege und Mittel, finde einem solchen Uebel noch bei Zeiten zu begegnen.

— Im Durchschnitte werden in neuester Zeit jährlich 400,000 Bände von Frankreich nach England, aus diesem aber etwa 80,000 Bände nach Frankreich ausgeführt. Diess Missverhältniss in dem Austausche der Ideen zwischen beiden Nationen ist jedoch nicht so gross, als es auf den ersten Anblick scheint. Frankreich ist nemlich ein Art Mittelpunkt für den Bücherverkehr, den die Schweiz, Italien und Deutschland mit England treiben; ein grosser Theil der von ihm ausgeführten Bücher sind somit Produkte jener Länder. In England sind ferner die Uebersetzungen französischer Werke viel seltener, als umgekehrt in Frankreich die Uebersetzungen englischer Schriften; endlich werden in Paris fast alle bessern englischen Originalwerke, bei den hohen Preisen derselben, sogleich nachgedruckt und wohlfeil verbreitet; in England braucht man die ohnehin nicht theuern französischen Werke nicht nachzudrucken, sondern lässt sie billiger aus Frankreich kommen. Wenn man diess Alles erwägt, so wird man die Thatsache, dass England weit mehr Bücher von Frankreich bezieht, als es diesem liefert, sehr begreiflich finden.

---

Redacteur Dr. Goldmann.